arbeit
SOZIALE UNTERNEHMEN ÖSTERREICH

Wien, 12. November 2026

Stellungnahme betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich nimmt die Möglichkeit wahr, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellungnahme abzugeben. Als Netzwerk von rund 150 arbeitsmarktpolitischen Sozialen Unternehmen in Österreich, deren Tätigkeitsfelder (Beratung, Beschäftigung und Qualifizierung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen) wesentliche Anknüpfungspunkte zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz haben, erachten wir uns qualifiziert, wichtige Anregungen für die Reform der Sozialhilfe zu geben. Wir fokussieren uns dafür auf jene Elemente, die uns in Bezug auf das Ziel „Stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt“ am dringlichsten erscheinen.

Diese Stellungnahme wurde unter Einbeziehung der Landesnetzwerke und in Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Netzwerks verfasst. Wir bedanken uns für das Einbringen ihrer Expertise.

Bevor wir unsere Anregungen zu den konkreten Inhalten des SH-GG-Entwurfs formulieren, möchten wir grundsätzlich Stellung nehmen.

Laut Vorblatt ist eines der drei Hauptziele der geplanten Reform die „stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt“. Die Integration der arbeitsfähigen in den Arbeitsmarkt soll vor allem durch verstärkten finanziellen Druck, insbesondere durch die modulartig aufgebaute Sozialhilfe mit reduzierter Grundleistung und Zuschlägen und verstärkten Sanktionen erreicht werden. Die jahrzehntelange Erfahrung der Sozialen Unternehmen im Netzwerk von arbeit plus zeigt jedoch, dass Druck ungeeignet für die Zielerreichung ist, insbesondere, wenn die Arbeitsmarktintegration nachhaltig sein soll. Druck und Kürzungen bedeuten nicht, dass Sozialhilfe-Bezieher:innen automatisch mehr Chancen am Arbeitsmarkt eröffnet werden. Die bestehenden Herausforderungen und Barrieren für Sozialhilfe-Bezieher:innen am Arbeitsmarkt werden

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

dabei nicht berücksichtigt. Damit der Arbeitsmarkteinstieg gelingt, müssen zunächst die zahlreichen individuellen und strukturellen Herausforderungen am Arbeitsmarkt bearbeitet werden. Dazu zählen:

- Die angespannte Arbeitsmarktlage: Je angespannter die Arbeitsmarktlage, desto geringer sind die Chancen für einen Arbeitsmarkteinstieg für langzeitbeschäftigungslose, erwerbsferne und benachteiligte Personen.
- Niedrige Qualifikation: Speziell für Personen mit niedrigen Qualifikationen ist die Lage am Arbeitsmarkt besonders schwierig. In Haushalten mit Sozialhilfe-Bezug sind Personen mit max. Pflichtschulabschluss mit 46% überrepräsentiert.
- Betreuungspflichten: Der Mangel an leistbarer, zugänglicher Kinderbetreuung, die mit Erwerbsarbeit vereinbar ist, verhindert die Arbeitsmarktintegration von vielen Personen mit Betreuungspflichten und insb. Frauen.
- Chronische Erkrankungen, Behinderungen: Die Erfahrungen aus dem Netzwerk von arbeit plus zeigen, dass ein erheblicher Teil der Personen, die in der Sozialhilfestatistik per Gutachten als arbeitsfähige Erwerbsarbeitslose geführt werden nicht gesund genug zum Arbeiten sind bzw. keine realen Chancen auf einen Job am 1. Arbeitsmarkt haben. Es gibt einen Mangel an barrierefreien Arbeitsplätzen.
- Existenzsorgen: Ist man mit akuten Existenzsorgen konfrontiert, kann man sich nicht auf die Arbeitssuche konzentrieren. Das bestätigt auch eine WIFO-Befragung, in der mehr als die Hälfte aller befragten arbeitssuchenden Sozialhilfe-Bezieher:innen der folgenden Aussage zustimmen: „Ich bin so mit meinen finanziellen Problemen beschäftigt, dass ich an fast nichts anderes denken kann."
- Diskriminierung: Studien zeigen, dass langzeitarbeitslose Personen beim Einstellungsprozess diskriminiert werden, indem sie trotz gleichwertiger Qualifikation seltener zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden als Personen mit kürzerer Arbeitslosigkeitsdauer. Auch ältere sowie migrantische Bewerber:innen werden Studien zufolge am Arbeitsmarkt diskriminiert.

Statt Druck, Kürzungen und Sanktionen braucht es daher Initiativen, um Arbeitgeber:innen in Verantwortung zu nehmen sowie den Ausbau von niederschwelligen arbeitsmarkt-politischen Angeboten, die die persönliche, soziale und gesundheitliche Stabilisierung sowie die Bearbeitung von vorgelagerten Problemen, beispielsweise im Bereich Wohnen, psychische Gesundheit oder Schulden, ermöglichen. Gefordert ist ein umfassendes Case-Managements für arbeitsfähige Bezieher:innen. Gleichzeitig braucht es Möglichkeiten zur

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

schrittweisen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Hier bestehen Angebotslücken.

Wir übermitteln folgende Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs:

§ 3 Allgemeine Grundsätze

In § 3 Abs 4 wird der Grundsatz des verpflichtenden Einsatzes der Arbeitskraft verstärkt, indem nicht nur die dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft verlangt wird, sondern auch die aktive Teilnahme an Maßnahmen. Hierbei möchten wir betonen: Die Möglichkeit der aktiven Teilnahme an Maßnahmen setzt voraus, dass es auch ein entsprechendes, zugängliches und niederschwelliges Angebot an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gibt. Dies ist durch den Entwurf nicht garantiert. Zudem bleibt offen, was unter „aktiver Teilnahme“ zu verstehen ist.

Aus der Sicht von arbeit plus gibt es keine Notwendigkeit für die geplante Änderung. Bereits jetzt sind arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieher:innen zum Einsatz ihrer Arbeitskraft verpflichtet und eine Verweigerung der Arbeitskraft führt zu Sanktionen. Die Neu-Regelung dient dazu, mehr Druck aufzubauen und vermehrt Sanktionen herbeizuführen (siehe unsere Anmerkungen zu §9), anstatt dass sie tatsächlich Arbeitsmarktintegration unterstützt.

§§ 5, 5a, 5b, 5c – Monatliche Leistungen der Sozialhilfe, Grundleistung Integration und (Höhe) der Integrationszuschläge

Allgemeine Bemerkungen: Die geplante modulartige Differenzierung der Sozialhilfe in verschiedene Bezieher:innengruppen wird von arbeit plus nicht befürwortet. Präventive Kürzungen einer bereits in der allgemeinen Sozialhilfe nicht als armutsfest ausgestalteten Leistung erscheinen unsachlich und diskriminierend, zudem wird die Sozialhilfe NEU durch die verschiedenen Höhen, Zuschläge und Voraussetzungen hochkomplex, was wiederum für Verwirrung, bürokratische Hürden und Rechtsunsicherheit sorgt und Gefahr läuft, die Non-Take-Up-Rate zu erhöhen. Auch für die Behörden bedeutet die Differenzierung einen erheblichen Mehraufwand und bindet Ressourcen, die für die eigentliche Integrationsarbeit eingesetzt werden könnten.

Weiters widerspricht die Differenzierung zwischen verschiedenem Gruppen von Sozialhilfebezieher:innen, unter anderem nach dem Kriterium, wie lang diese bereits in Österreich gearbeitet haben, unseres Erachtens dem Charakter einer Fürsorgeleistung, als die die Sozialhilfe als sozialstaatliche Leistung vorgesehen ist. Umgekehrt werden Logiken

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

einer Versicherungsleistung (Nachweis von Erwerbstätigkeitszeiten) Leistungen des letzten materiellen Existenzsicherungsnetzes grundgelegt, was einem Paradigmenwechsel entspricht. Soziale Hilfsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Beantragung sollte bei einer Leistung „Sozialhilfe“ das ausschlaggebende und einzige Motiv für die Zuerkennung einer Leistung des letzten sozialen Netzes sein.

Auch die 4-monatige Wartefrist hat aus unserer Sicht keinen inhaltlich begründeten Zweck, sondern ist diskriminierend, armutsfördernd und läuft Gefahr, Geflüchtete in prekäre Lebenssituationen bzw. unqualifizierte und prekäre Beschäftigung zu drängen, anstatt einen nachhaltigen Arbeitsmarkteinstieg zu fördern.

Die Auswirkungen der Differenzierungen auf die arbeitsmarktpolitische Praxis können aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Integrationspflichtengesetz nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Maßnahmen des ÖIF, des AMS und der Sozialhilfebehörden sinnvoll verzahnt werden, genügend Spielraum besteht, um Unterstützungsmaßnahmen bedarfsgerecht auszuwählen. Abhängig von der individuellen Situation kann es beispielsweise förderlich sein, Angebote zum Spracherwerb bzw. Förderung der beruflichen Integration auch parallel (bzw. in der Form von kombinierten Projekten) in Anspruch zu nehmen – das sollte möglich sein. Ganz grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass die notwendigen niederschwelligen Angebote der aktiven Arbeitsmarktpolitik überhaupt zur Verfügung stehen, entsprechend den Herausforderungen der Zielgruppe ausgestaltet sind (z.B. längere Betreuungsdauern, schrittweise Wiedereingliederung, sozialarbeiterische Bearbeitung von Problemen, die der Arbeitsmarktintegration vorgelagert sind, inkludierte Nachbetreuungsphase) und stabil finanziert werden.

In Bezug auf die Höhe der Richtsätze ist es wichtig zu betonen, dass die Fixsätze im Vergleich zu den Höchstsätzen zwar eine Verbesserung darstellen, aber diese weiterhin nicht armutsfest sind. Die reduzierten Sätze der Grundleistung Integration liegen noch weiter unter der Armutsgefährdungsschwelle als die Regelsätze. Wenn zusätzlich eine Sanktion ausgesprochen wird, erfolgt eine weitere Reduktion. In Bezug auf die Kinderrichtsätze verweisen wir auf die Stellungnahme der Armutskonferenz, möchten hier aber noch einmal explizit betonen, dass auch Kinder und andere Familienangehörige einer Haushaltsgemeinschaft betroffen sind, wenn bei einem Haushaltsmitglied ein reduzierter Satz in Anwendung kommt. Generell plädiert arbeit plus für die Wiedereinführung von Mindestsätzen, die überschritten werden können, damit im Einzelfall bedarfsgerecht auf Notsituationen reagiert werden kann. Im Kontext der Verschärfungen für arbeitsfähige Bezieher:innen ist es zudem wichtig darauf hinzuweisen, dass diese auch die Lebensbedingungen der Kinder von Betroffenen verschlechtern, die selbst gar nicht

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

beeinflussen können, ob ihre Eltern „gut integriert“ sind.

Zusätzlich zu den allgemeinen inhaltlichen Bemerkungen ergeben sich für uns aus dem aktuellen Entwurf eine Reihe weiterer offener Fragen bzw. rechtlicher Unsicherheiten, für die wir eine Klärung im weiteren Prozess der Gesetzwerdung anregen:

- Für den Zuschlag für gesellschaftliche Integration ist in § 5b Abs 4 näher definiert, was als „effektive Teilnahme“ gilt. Gleichzeitig verbleibt bei Formulierungen wie „unverschuldet“ oder „kurzfristig“ und „fehlendes Angebot“ weiterhin Ermessensspielraum, der für rechtliche Unsicherheit sorgen könnte. Weiters ist zwar in den Erläuterungen vermerkt, dass dieselbe Definition auch für den Zuschlag für Erwerbsintegration gilt, das geht aus dem Gesetzesentwurf jedoch nicht deutlich hervor. Es muss klargestellt werden, dass auch dann Anspruch auf den Zuschlag für Erwerbsintegration besteht, wenn Betroffene in keine Maßnahmen zur Erwerbsintegration zugewiesen werden.
- Ergänzend dazu geht aus dem Entwurf nicht klar hervor, ab wann der Zuschlag für Erwerbsintegration bezogen werden kann (insbesondere bei §5b Abs 3b). Zwar gibt es hier keine Wartefrist, aber die effektive Teilnahme an Maßnahmen ist eine Bezugsvoraussetzung. Gleichzeitig bleibt unklar, ob eine „effektive Teilnahme“ an der Säule Erwerbstätigkeit gleichzeitig mit der effektiven Teilnahme an den Säulen Deutscherwerb und Werte möglich ist oder es hier eine Voraussetzungskette gibt – zumal viele arbeitsmarktintegrative Maßnahmen erste Grundkenntnisse in Deutsch voraussetzen und auch § 14 Abs. 2 IntG vorsieht, dass die Vormerkung beim AMS erst abhängig von einem entsprechenden Lernfortschritt in Deutschkursen erfolgt. Es braucht daher eine Klarstellung, dass der Zuschlag für Erwerbsintegration von Beginn an bezogen werden kann, und dass die effektive Teilnahme an Maßnahmen keine Voraussetzung ist, wenn es keine passenden Angebote an Maßnahmen gibt bzw. keine Zuweisung erfolgt sowie wenn die gleichzeitige effektive Teilnahme an den drei Säulen des Integrationsprogramms nicht möglich oder sinnvoll ist.
- Zu §5b Abs 3a: „Intensivmaßnahme“ wird laut Erläuterungen definiert als mind. 4 Monate, mind. 20 Wochenstunden. Das ist aus den Erfahrungen für Soziale Unternehmen für viele Personen in der Zielgruppe, die sehr arbeitsmarktfern ist, zu hochschwellig. Stattdessen verweisen wir auf erprobte niederschwellige arbeitsmarktpolitische Angebote und Stufenmodelle. Es braucht daher mehr Flexibilität in der Zuweisung der Maßnahmen, wir schlagen vor, den Begriff „Intensivmaßnahmen“ mit „Maßnahmen“ zu ersetzen und in den Erläuterungen auf Ausnahmen zu den mind. 20 Wochenstunden zu verweisen, wenn diese besser zur Belastbarkeit der Personen passen, um bei der Zuweisung bedarfsgerechter agieren

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

zu können. Gleichzeitig lässt die Klammer in § 5b Abs 3a „…und an den (vom Arbeitsmarktservice) zugewiesenen …“ offen, ob auch eine andere Stelle in die Maßnahmen zur Erwerbsintegration zuweisen kann. Dies ist klarzustellen.

§ 6a Einsatz der Arbeitskraft

arbeit plus begrüßt, dass die Voraussetzungen für den Einsatz der Arbeitskraft mit dem neuen Paragraph 6a in Zukunft wieder im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geregelt werden sollen, nachdem sie nach der Aufhebung von § 5 Abs. 6 bis 9 durch den Verfassungsgerichtshof 2019 nur auf Ebene der Ausführungsgesetze geregelt waren. Hinsichtlich § 6a Abs. 1 verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 3. Bezüglich der Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft in § 6a Abs 2. möchten wir insbesondere folgende Anmerkungen machen:

Betreuungspflichten:

In Zukunft sind Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter 2 Jahren und fehlenden geeigneten Betreuungsmöglichkeiten von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen. Für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber älteren Kindern gibt es keine Ausnahmeregelung, unabhängig davon, ob geeignete Betreuungsmöglichkeiten bestehen oder nicht. Damit besteht mit dieser Regelung die Gefahr, dass insbesondere Mütter, die nach wie vor den Großteil der Care-Arbeit in Österreich übernehmen, aufgrund ihrer Betreuungspflichten und dem Fehlen von leistbaren Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Sozialhilfe-Sanktionen erfahren, die sowohl für sie als auch für ihre Kinder existenzbedrohend sind. Diese Gefahr wollen wir anhand folgender Beispiele erläutern:

Bereits vor dieser Verschärfung kam es regelmäßig zu Sanktionen aufgrund von fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten, wie zwei Beispiele aus dem Schatten- und Wahrnehmungsbericht der Armutskonferenz (2026) verdeutlichen:

„Eine alleinerziehende Mutter von vier Kindern (besucht gerade Sprachkurs – Deutschkenntnisse noch sehr gering) konnte vom AMS in einem Sommermonat nicht arbeitsuchend gemeldet werden, da der Kindergarten ersatzlos geschlossen war und keine Kinderbetreuung zur Verfügung stand – dies hatte die Kürzung der BMS für die Mutter zur Folge – Aussage MA 40: Die Mutter hätte sich um eine private Kinderbetreuung für den Monat kümmern müssen.“ (Sozialarbeiter:in, Wien)

„Kürzung der Mindestsicherung, weil eine alleinerziehende Mutter dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen kann, weil sie einen Sohn mit Behinderung hat und dieser aufgrund von fehlenden Integrationskindergartenplätzen keinen Betreuungsplatz gefunden hat.“

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at
Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

(Sozialberater:in, Wien)

Laut der Kindertagesheimstatistik liegt der Anteil die Besuchsquote bei den 2-jährigen Kindern bei 66,8%, bei den 3-jährigen bei 89,9%. Die Besuchsquote von Kindern in VIF-konformen (VIF=Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf) liegt deutlich darunter. Zudem bestehen sehr starke Unterschiede zwischen den Bundesländern und ein großes Stadt-Land-Gefälle, insbesondere in ländlichen Regionen besteht nach wie vor ein großer Mangel an Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die mit einer Erwerbstätigkeit vereinbar ist.

Selbst wenn die Betreuungsmöglichkeiten in der Theorie bestehen, haben arbeitsuchende Sozialhilfe-Bezieher:innen oftmals keinen Zugang zu den günstigen öffentlichen Kinderbetreuungsplätzen, weil diese vorrangig an berufstätige Eltern vergeben werden. Stattdessen müssten Sozialhilfe-Bezieher:innen für einen teureren privaten Kindergartenplatz zahlen, um dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen zu können und Sanktionen im Sozialhilfe-Bezug zu verhindern, was wiederum kaum leistbar ist, wenn man von Sozialhilfe lebt. Diese offensichtlichen Inkonsistenzen zwischen den Pflichten in der Sozialhilfe und dem Zugang zu leistbarer Kinderbetreuung gilt es zu beheben.

In den Erläuterungen wird die Einschränkung auf Betreuungspflichten für unter 2-jährige Kinder damit begründet, dass die (Wieder-)Eingliederung der Betreuungsperson ins Erwerbsleben erleichtert werden soll. Weiters heißt es in den Erläuterungen: „Da der Ausnahmetatbestand der Z 2 künftig ab der Vollendung des 2. Lebensjahres keine Anwendung mehr findet, haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Bereitstellung eines ausreichenden, kostengünstigen und niederschwellig zugänglichen Angebots an Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu sorgen“. Da dies aber in keiner Weise in Gesetzesentwurf für das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – beispielsweise in der Form von Rechtsansprüchen - verankert ist, läuft diese Regelung Gefahr, Armut, insbesondere von Müttern und Kindern, zu verschärfen. Wir plädieren dafür, die Ausnahmeregelung für jene, wo der Zugang zu leistbarer Kinderbetreuung ausbleibt, wieder auf 3 Jahre hochzusetzen, oder alternativ einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung einzuführen.

Aus- und Weiterbildungen während dem Sozialhilfe-Bezug:

Der Entwurf sieht vor, dass Personen die „noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen oder danach in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat“ vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind. Es gibt jedoch auch weitere Fälle, in denen eine Aus- oder Weiterbildung während des Sozialhilfe-Bezugs sinnvoll sind und für die es jedenfalls Ausnahmeregelungen braucht, weil

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

der Abschluss dieser Ausbildung die Arbeitsmarktchancen deutlich erhöhen würde. Daher schlagen wir vor, den Absatz um „oder andere Aus- und Weiterbildungen, die die Arbeitsmarktchancen der Person erhöhen“ zu ergänzen. Dazu zählen beispielsweise der Abschluss einer bereits vor dem Sozialhilfebezug begonnenen Ausbildung, das Nachholen von Teilqualifikationen, die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen notwendig sind, oder andere beschäftigungsfördernde Qualifizierungsmaßnahmen.

Invalidität:

Im Gesetzesentwurf sind Personen vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen, wenn sie „Von Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG) betroffen sind oder wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes trotz Maßnahmen der Wiedereingliederung keiner Erwerbstätigkeit im Ausmaß von zumindest 15 Wochenstunden nachgehen können“.

Hier sind aufgrund der folgenden Problematiken Nachbesserungen erforderlich:

1. § 255 Abs. 3 ASVG regelt definiert Invalidität für Personen OHNE Berufsschutz. Invalidität mit Berufsschutz (§ 255 Abs. 1 und 2 ASVG) sowie Berufsunfähigkeit (§ 273 ASVG) ist damit durch diesen Verweis nicht erfasst. Dies widerspricht der Definition von Arbeitsfähigkeit, die vom Arbeitsmarktservice nach § 8 AlVG genutzt wird und sich auf Invalidität und Berufsunfähigkeit im Sinne des ASVG bezieht. Der ausschließliche Verweis auf § 255 Abs. 3 ASVG im SH-GG-Entwurf ist damit weder schlüssig noch zielführend und führt möglicherweise zu rechtlichen Unsicherheiten. arbeit plus plädiert dafür, im SH-GG dieselbe Definition für Arbeits(un)fähigkeit wie das AlVG zu nutzen.
2. Die zusätzlich eingeführte Grenze von zumindest 15 Wochenstunden ist jedenfalls zu niedrig und führt womöglich auch zu Rechtsunsicherheit, weil sie dem Gutachten der PVA, das sich im Zusammenhang auf die „Lohnhälfte“ auf 20 Stunden bezieht, widerspricht. Wer nicht mindestens 20 Wochenstunden arbeiten kann, sollte von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sein.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass nach § 6a Abs 3 die wechselseitige Anerkennung von Gutachten gewährleistet werden soll, damit Mehrfachbegutachtungen vermieden werden. Gleichzeitig müssen jedoch dieselben materiellen Beurteilungsmaßstäbe gelten (siehe Punkt 1 und 2). Ganz grundsätzlich braucht es außerdem eine Reform des Begutachtungsprozesses, um die vielfältigen Probleme im Begutachtungsprozess zu beheben (siehe beispielsweise https://meinewuerde.at/).

§ 7 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at
Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

arbeit plus begrüßt, dass im Rahmen von § 7 Abs. 6 verstärkt positive Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesetzt werden, indem der anrechnungsfreie Freibetrag von 35% des monatlichen Nettoeinkommens aus einer neu aufgenommenen Erwerbstätigkeit während des Sozialhilfe-Bezugs für 12 Monate bundesweit umgesetzt werden soll. Weiters begrüßt arbeit plus, dass die Ausnahmeregelung im Falle eines geringfügigen Zuverdienstes für eine Dauer von 36 Monaten möglich sein soll. Bei der Formulierung der Ausnahmeregelung beim geringfügigen Zuverdienst bleibt jedoch unklar, ob der gesamte Zuverdienst anrechnungsfrei bleibt oder nur 35%. Eine Klarstellung ist notwendig. Bei Aufstocker:innen von Leistungen aus der ALV ergeben sich außerdem Inkonsistenzen mit der Einschränkung des geringfügigen Zuverdienstes im ALVG. Diese müssen durch eine Ausweitung der Ausnahmeregelung im ALVG behoben werden.

Weiters gibt es gegenläufige Entwicklungen beim Umgang mit Erwerbseinkommen während des Sozialhilfe-Bezugs. Sonderzahlungen bei Erwerbstätigkeit (z.B. das 13. und 14. Gehalt) sind nicht mehr ausgenommen (§7 Abs. 4). Diese frühere Ausnahmeregelung kam jedoch insbesondere Aufstocker:innen eines Erwerbseinkommens zugute. arbeit plus hält den Wegfall dieser Ausnahmeregelung für ein falsches Signal und plädiert für eine Wiederaufnahme einer Regelung, in der Erwerbstätigen, die ihr Erwerbseinkommen mit Sozialhilfe aufstocken, das 13. Und 14. Gehalt sowie etwaige andere Sonderzahlungen für besondere Leistungen nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden.

§8 Datenverarbeitung und Statistik

Laut § 8 Abs. 2 sieht der Entwurf einen verbesserten Datenaustausch zwischen Sozialbehörden, Meldebehörden, dem BMI, dem AMS und dem ÖIF vor. In Bezug auf den Datenaustausch gibt es datenschutzrechtliche Bedenken, dementsprechend braucht es eine Konkretisierung der Datenverwendung sowie klare Begrenzungen (z.B. abgestufte Zugriffsrechte). Dazu verweisen wir auf die DSVGO, insbesondere im Hinblick auf das Prinzip der Datenminimierung und besonders schützenswürdige Daten (z.B. sensible Gesundheitsdaten).

Zweck des Datenaustausches ist einerseits die „Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Kontrollsystems“. Für die arbeit plus-Position in Bezug auf Sanktionen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 9. Insbesondere im Hinblick auf individuelle Leistungsentscheidungen muss zudem klar sein, dass diese auf einer eigenständigen Sachverhaltsprüfung beruhen müssen. Betroffene müssen ihre Situation erklären und fehlerhafte Informationen richtigstellen können. Es muss ein Auskunftsrecht geben, sodass Betroffene nachvollziehen können, welche Daten von wem abgefragt wurden.

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

Zum anderen hat der verbesserte Datenaustausch laut Gesetzesentwurf den Zweck der „bestmöglichen Unterstützung der Integration Bezugsberechtigter in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben“. Hier muss sichergestellt werden, dass der Datenaustausch auch zu einer bürokratischen Erleichterung für die Sozialhilfe-Bezieher:innen führt. Es darf nicht mehr möglich sein, dass die Sozialhilfebehörde beispielsweise mehr Bewerbungen bzw. andere Anforderungen in Bezug auf die Erwerbsintegration als das Arbeitsmarktservice stellt und Sozialhilfe-Bezieher:innen etwaige Nachweise bei beiden Behörden einreichen müssen.

§9 Sanktionen

Im Entwurf werden die Sanktionen näher geregelt. Zum einen wird zwischen Sanktionen aufgrund von falschen Angaben und Sanktionen für fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. Nichterfüllung der Pflichten nach §§ 12 bis 14 IntG unterschieden. arbeit plus begrüßt, dass für letztere in Zukunft keine Verwaltungsstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen mehr erteilt werden dürfen, da die Regelung anderenfalls gegen das Verbot von Zwangsarbeit verstoßen würde. Gleichzeitig spricht sich arbeit plus für eine generelle Abschaffung von Verwaltungsstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aus.

In Bezug auf die Höhe der Sanktionen bei fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. Nichterfüllung der Pflichten nach §§ 12 bis 14 IntG erlaubt der Entwurf den Landesgesetzgebern nach wie vor einen sehr großen Spielraum, da er bei einer schuldhaften Verletzung zunächst eine Kürzung von mindestens 25% vorsieht (und dementsprechend auch deutlich höher sein könnte), bei wiederholten Verletzungen eine Kürzung von bis zu 100%. arbeit plus plädiert für eine deutliche Einschränkung der Sanktionsmöglichkeiten. Diese sollen stufenweise und bis maximal 30% möglich sein. Zumal soll eine Sanktion nur nach vorheriger schriftlicher Ermahnung erfolgen dürfen.

Sowohl die Erfahrung aus den Sozialen Unternehmen als auch die Forschung zeigt, dass Sanktionen in der Arbeitsvermittlung nicht zielführend sind, und statt zu vermehrten Arbeitsaufnahmen vielmehr zu einem gänzlichen Rückzug aus Gesellschaft und Arbeitsmarkt führen und die Non-Take-Up-Rate und damit Armut erhöhen.

Sanktionen sind insbesondere gefährlich, wenn sie aufgrund von anderen Bestimmungen auch in Fällen verhängt werden, in denen sie die betroffene Person aufgrund der bestehenden Herausforderungen und strukturellen Bedingungen nicht verhindern kann (Betreuungspflichten, Verpassen von Terminen aufgrund von Erkrankungen, Zuweisung in unpassende Maßnahmen, deren Anforderungen z.B. aus

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

gesundheitlichen Gründen nicht erfüllt werden können o.ä.). Daher muss sichergestellt werden, dass etwaige Ausnahmeregelungen klar, umfassend und rechtssicher gemacht werden (z.B. die Definition von schuldhaft, kurzfristig, effektiver Teilnahme ö.a.).

Zum Abschluss möchten wir betonen, was vom Entwurf nicht abgedeckt ist, obwohl es zur Erreichung des Ziels „Stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt" essenziell wäre:

Ausbau niederschwelliger arbeitsmarktpolitischer Angebote: Österreich verfügt seit den 1980er Jahren über etablierte Strukturen von arbeitsmarktpolitischen Sozialen Unternehmen, die benachteiligte, langzeitbeschäftigungslose bzw. arbeitsmarktferne Menschen beraten, beschäftigen und qualifizieren und sie so (wieder) an eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt heranführen. Seit einigen Jahren ist die aktive Arbeitsmarktpolitik jedoch verstärkt unter Budgetdruck, wodurch Angebote für Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf reduziert wurden und weiter werden. Die Erfahrungen aus Projekten wie Schritt für Schritt, NsBA – Niederschwellige Beschäftigungsangebote und Stützpunkt (Verein Saum) zeigen aber, dass mit einem niederschwelligen, schrittweisen Wiedereinstieg und mehr Zeit auch für sehr arbeitsmarktferne Menschen eine Heranführung an den Arbeitsmarkt gelingen kann. arbeit plus fordert daher die bundesweite Ausrollung und langfristig abgesicherte Finanzierung für niederschwellige arbeitsmarktintegrative Angebote, um Arbeitsmarktperspektiven für Sozialhilfe-Bezieher:innen zu schaffen.

Einführung eines Case-Management für arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieher:innen in zielgruppenerfahrenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen: Ein großer Teil der arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen ist von multiplen Problemlagen (z.B. von gesundheitlichen Problemen, Schulden, Wohnungslosigkeit) betroffen, die bearbeitet werden müssen, damit eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration gelingen kann. Im Wiener Projekt Schritt für Schritt und im Case Management für Sozialhilfe-Bezieher:innen in Oberösterreich durch die BBEs B7 Arbeit und Leben, FAB und Hilfswerk wurden positive Erfahrungen mit der Beratung und Betreuung von arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen in spezialisierten BBEs gemacht. Wichtige Elemente eines solchen Case Managements sind ein ganzheitlicher Blick auf die verschiedenen Problemlagen, eine bedarfsorientierte Betreuungsdauer, der Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung und die unbürokratische Weitervermittlung in weitere psychosoziale (z.B. Psychotherapie,

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

Schuldenberatung) bzw. arbeitsmarktpolitische Angebote (z.B. Transitbeschäftigung in einem SÖB). Ebenso zentral ist eine Nachbetreuungsphase bei erfolgreicher Arbeitsaufnahme, um etwaigen Problemen rasch begegnen zu können. Zudem zeigen die Erfahrungen aus dem Projekt „Schritt für Schritt“, dass für den Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung, die als eine zentrale Erfolgsvoraussetzung von arbeitsmarktpolitischen Angeboten bei arbeitsmarktfernen Gruppen gilt, eine klare Abgrenzung der Beratung von den sanktionierenden Strukturen förderlich ist. arbeit plus fordert die flächendeckende Einführung eines externen Case Managements für Sozialhilfe-Bezieher:innen in spezialisierten Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, um persönliche, soziale, gesundheitliche und arbeitsbezogene Problemlagen ganzheitlich zu bearbeiten und damit die Stabilisierung und in weiterer Folge die Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfe-Bezieher:innen zu fördern.

Klare Zuständigkeiten und Vorgaben für arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieher:innen sowie eine gute Abstimmung zwischen den Institutionen: Mehrere Institutionen sind für die Abwicklung der Sozialhilfe-Vorgaben und die Betreuung von arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezieher:innen zuständig: Die Bezirksverwaltungsbehörden, das AMS und der ÖIF. Es ist jedenfalls notwendig klarzustellen, dass die jeweiligen Anforderungen der verschiedenen Institutionen sich nicht widersprechen dürfen. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass die Angebote der verschiedenen Institutionen oftmals nicht ausreichend aufeinander abgestimmt und verzahnt sind. Diese Abstimmung sowie der Austausch von Informationen zu bestehenden Unterstützungsangeboten ist zu verbessern, damit Angebotslücken behoben, Zuweisungen verbessert sowie Doppelgleisigkeiten vermieden werden können. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Institutionen die Unterstützungsangebote, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, umfassend, flächendeckend, kostenlos und qualitativ zur Verfügung stellen.

Behebung von strukturellen Barrieren am Arbeitsmarkt: Vielen Sozialhilfe-Bezieher:innen bleibt trotz Arbeitswilligkeit und intensiver Bemühungen in der Arbeitssuche der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt verwehrt. Gibt es beispielsweise keine ausreichenden Kinderbetreuungsangebote, können Personen mit Betreuungspflichten keine Erwerbsarbeit aufnehmen. Wie der Wahrnehmungs- und Schattenbericht der Armutskonferenz zeigt, ist es in der Vergangenheit bereits zu Sozialhilfe-Kürzungen gekommen, wenn eine Mutter mangels Betreuungsalternative nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen konnte. Neben dem Ausbau arbeitsmarktintegrativer Angebote, in denen die individuellen Herausforderungen bearbeitet und der Übergang in den

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

Arbeitsmarkt unterstützt werden, braucht es daher die Beseitigung von strukturellen Hindernissen am Arbeitsmarkt selbst. arbeit plus fordert die Bekämpfung von Diskriminierung in Bewerbungsprozessen, die Förderung von gesunden und altersgerechten Arbeitsplätzen, die Verbesserung des Zugangs zu Psychotherapie und präventiver Gesundheitsversorgung, sowie zu inklusiven Arbeitsplätzen, existenzsichernden Löhnen, flächendeckender Kinderbetreuung und einem gut ausgebauten und leistbaren öffentlichen Verkehrsnetz. Solange die strukturellen Barrieren wie das Fehlen von Kinderbetreuungsplätzen am Arbeitsmarkt nicht beseitigt sind, müssen ebensolche Vermittlungshemmnisse im Bewerbungsprozess berücksichtigt werden und dürfen nicht zu Sanktionierungen führen.

Reform der beruflichen Rehabilitation und der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension: Viele Sozialhilfe-Bezieher:innen haben aus gesundheitlichen Gründen keine realistische Chance auf eine existenzsichernde Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, ihr Antrag auf Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension wurde jedoch nicht bewilligt. Das aktuelle System der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension sowie der beruflichen Rehabilitation weist viele Mängel auf. Der Begutachtungsprozess der Arbeitsfähigkeit ist intransparent und vielen Antragsteller:innen wird formal Arbeitsfähigkeit attestiert, obwohl sie de facto anhand des Leistungskalküls keine Aussicht auf eine (existenzsichernde) Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt haben. Menschen ohne Berufsausbildung haben zudem aufgrund des fehlenden Berufsschutzes kaum Chancen auf die Zuerkennung der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension bzw. der beruflichen Rehabilitation. arbeit plus fordert eine Reform des Begutachtungsprozesses zur Arbeitsfähigkeit, eine Reform der beruflichen Rehabilitation und die Entwicklung von inklusiven Arbeitszeitmodellen, um Menschen, die aufgrund von chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen nicht Vollzeit arbeiten können, existenzsichernde Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Einführung von längerfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten am zweiten Arbeitsmarkt: Derzeit ist eine Beschäftigung als Transitarbeitskraft am zweiten Arbeitsmarkt nur bis zu maximal einem Jahr möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Verweildauer über ein Jahr hinausgehen, diese Möglichkeit wird in der Praxis jedoch kaum genutzt. Der Fokus liegt auf dem Transitcharakter zum ersten Arbeitsmarkt. Für viele langzeitbeschäftigungslose Menschen ist dies für eine umfassende Stabilisierung zu kurz – und einige haben aufgrund von gesundheitlichen Problemen oder anderen Hürden ohnehin kaum Chancen auf eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. arbeit plus fordert

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at W www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ IBAN AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L ZVR 446463484

arbeit
SOZIALE UNTERNEHMEN ÖSTERREICH

die Ermöglichung von freiwilligen, längerfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten am zweiten Arbeitsmarkt im Sinne einer Jobgarantie, um Menschen, die am ersten Arbeitsmarkt keine Chancen bekommen, berufliche Teilhabe zu ermöglichen. Eine konkrete Maßnahme wäre beispielsweise die verstärkte Förderung von längeren Transitarbeitsverhältnissen in begründeten Fällen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Sabine Rehbichler
Geschäftsführung arbeit plus

arbeit plus
Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria
T +43 1 236 76 11
M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484